

1 Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handelskammer Schweiz – Republik Moldova (nachfolgend als “CC-CHMD“ bezeichnet) besteht mit Sitz im Kanton Zürich am Sekretariat ein gem. Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger Verein. Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Die CC-CHMD bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen der Schweiz und der Republik Moldova. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält sie Kontakte mit schweizerischen und moldawischen Behörden, wirtschaftlichen Verbänden und Unternehmungen, Kaufleuten und Industriellen. Sie kann bei auftretenden Schwierigkeiten vermitteln, Auskünfte über alle Gebiete der schweizerisch-moldawischen Wirtschaftsbeziehungen erteilen und Berichte und Gutachten handels- und wirtschaftspolitischer Art erstatten. Sie kann eine Zeitschrift und andere Veröffentlichungen herausgeben. Die CC-CHMD setzt sich zum Ziel, die gesamte Schweiz in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

Die CC-CHMD befasst sich nicht mit Politik.

1.3 Vermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und wird vom Vorstand der CC-CHMD verwaltet. Das einzelne Mitglied hat kein Recht daran. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen oder wohltätige Institutionen.

Für die Verbindlichkeiten der CC-CHMD haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss einer Mitgliederversammlung.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglied der CC-CHMD können, natürliche und juristische Personen werden, die an schweizerisch-moldawischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.

2.2 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die schweizerisch-moldawischen Wirtschaftsbeziehungen oder um die CC-CHMD verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer Gesellschaft, Konkurs oder Ausschliessung. Wer Mitglied der CC-CHMD werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsleitung. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach Art. 2.5 oder 2.6 obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können in den schweizerisch-moldawischen Gütertausch und Verkehr betreffenden Angelegenheiten die von der CC-CHMD gewährte Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen sowie alle Veröffentlichungen der CC-CHMD wie Zeitschriften, Merkblätter usw. beziehen. Werden eingehende oder zeitraubende Gutachten oder Verhandlungen beansprucht, so kann die CC-CHMD Gebühren erheben. Ausserdem hat sie Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Die Mitglieder sollen die Bestrebungen der CC-CHMD fördern und deren Arbeit unterstützen. Sie sind zu einem achtungswürdigen geschäftlichen und aussergeschäftlichen Benehmen verpflichtet.

2.6 Mitgliederbeiträge

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer statutarischen Beitragspflichten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung fällig; es besteht dafür eine Zahlungsfrist von einem Monat.

3 Mitgliederversammlung

3.1 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

3.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt finden. Ihr obliegt insbesondere

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsrevisors
- Annahme des Budgets
- Mitgliederbeiträge festlegen

3.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von einem 1/5 aller Mitglieder gestellt wird.

3.4 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf dem Zirkularweg; die Einladungen müssen spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Adresse abgesandt werden. Die Einladung hat die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.

3.5 Durchführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der CC-CHMD oder sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Im Fall der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gibt es einen 2. Wahlgang. Wenn die Mitgliederversammlung es beschliesst, müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stellvertretung ausüben.

4 Vorstand

4.1 Vertreterbefugnis

Der Vorstand verwaltet und leitet die CC-CHMD

- Vertritt die CC-CHMD nach aussen
- Bestimmt die Politik der CC-CHMD
- Ruft die GV und die ausserordentliche GV ein und bestimmt die Tagesordnung
- Verwaltet zum besten das Vermögen der CC-CHMD
- Entscheidet über Mitgliederaufnahmen oder Ausschlüsse
- Ernennt ausserordentliche Kommissionen
- Stellt das Budget auf

4.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus den Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist alle drei Jahre zu erneuern; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, doch muss diese Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung gut geheissen werden.

4.3 Vorstandsämter, Geschäftsordnung

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte, einen oder mehrere Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Rechnungsführer. Er stellt eine Geschäftsordnung auf.

4.4 Unterschriften

Die Unterschriften der CC-CHMD führen der Präsident und der Vizepräsident oder der Rechnungsführer kollektiv zu Zweien. Weitere Formen der Unterschriftenleistung regelt der Vorstand nach Bedarf, bzw. im Rahmen der Geschäftsordnung.

4.5 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Dieser ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. In der Vorstandssitzung führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, den Vorsitz. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Stellvertretung an Vorstandssitzungen ist durch die Geschäftsordnung geregelt

4.6 Geschäftsleitung

Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine Geschäftsleitung bestellen, deren Mitglieder vom Vorstand auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsleitung während der Amtszeit aus, so kann sich die Geschäftsleitung durch Zuwahl ergänzen, doch muss diese in der nächsten Sitzung des Vorstandes bestätigt werden. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse bestellen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können. Er kann auch gestatten, dass in Orten mit grossem Mitgliederbestand ein solcher Ausschuss ständig amtiert, der alsdann das Recht hat, Zusammenkünfte der ortsansässigen Mitglieder zu veranstalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5 Geschäftsführung, Rechnungsrevisoren

5.1 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in und die notwendigen Angestellten anstellen. Das Nähere darüber, wie der Geschäftsführer seine Tätigkeit ausübt, regelt die Geschäftsordnung. Geschäftsführer und sonstige Angestellte müssen nicht Mitglieder der CC-CHMD sein.

5.2 Rechnungsrevisor

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisor amtiert für die Dauer eines Geschäftsjahres. Dem Rechnungsrevisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Bücher. Er ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen. Den Befund seiner Prüfung hat er dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Vorstehende Statuten

Vorstehende Statuten sind in der konstituierenden Versammlung der Gründungsmitglieder vom 25. März 2008 angenommen worden